

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch, Viebrich a. Rh. — Filiale in Hochheim: Jean Lauer.

Verlagspreis: monatlich 450 h einschließlich
Befruchtung. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die Spaltenzeile
Kleinzeile oder deren Raum 125 h,
Reklamazeile 350 h.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich a. Rh.

Samstag, den 18 März 1922.

Postfach 10114

16 Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 138.

Im Anschluß an Nr. 137, Dezember 1921 — Nach dem Bescheid des Landesauschusses vom 1. März 1922 unter Berücksichtigung der 1. und 2. Klasse in der 1. Klasse und 4. Klasse in der 2. Klasse.

1. die Pflegegeldsätze für Person und Tag für die pflegebedürftigen Personen der 1. Klasse ab wie folgt festzusetzen:

	Bezüge:	Sonstige:	Ausländer:
	angehörige:	Deutsche:	
1. Klasse:			
Anzahl Eishberg	40 —	60 —	
Anzahl Herborn	39 —	78 50 —	
Anzahl Hadamar	28 —	42 —	
2. Klasse:			
Anzahl Eishberg	46 —	69 —	
Anzahl Herborn	45 —	67 50 —	
Anzahl Hadamar	34 —	51 —	
3. Klasse:			
Anzahl Eishberg	65 —	97 50 —	
Anzahl Herborn			
Anzahl Hadamar			

2. für die auf Kosten von Krankentafeln, Gerichten, pp. Behörden und als Fürsorgezöglinge in der 3. Klasse versorgten Personen 43.— M.

Nach Erlaube durch Hinweis in den Tageszeitungen für Bekanntwerden Sorge tragen zu wollen.

Wiesbaden, 3. März 1922.

Der Landeshauptmann in Nassau.

B.-Nr. 11a. 407.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. März 1922.

Kreisamtsfahrtsamt.

Abt. III: Jugendwohlfahrt u. allgem. Fürsorge.

B.-Nr. 11. B. 154/1.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 15. März. Der Gesetzentwurf über die Vereinigung von Preußen mit dem Reich wird nach kurzer Debatte dem Reichsausschuss überwiesen.

Nach Erledigung einer Reihe kleinerer Vorlagen wird sodann die zweite Lesung des Reichswahlrechts fortgesetzt.

Preußischer Ministerpräsident Braun: Es ist nicht so, als ob Preußen mit einem Federstrich die weitere Verleihung des Reichs-Kreuzes, dieses Tapferkeitszeichens, abgelehnt hätte. Mit der Verleihung von Kriegskreuzen muß endlich einmal Schluss gemacht werden.

Schon dreimal ist der Entschluß hinausgeschoben worden. Jetzt bleibt er mit dem 31. Dezember 1922 bestehen. Unter den unerbittlichen Gesetzen auf Verleihung des Eisernen Kreuzes 1. Klasse befinden sich solche von sechs Heimen, die im Militärkabinett des Großen Hauptquartiers im warmen Rest geblieben haben. (Hört, hört!) Viele Auszeichnungen, aber nur Frontkämpfer zu. Zurückgebliebenen Kriegsgelassenen soll das Eiserne Kreuz aus jetzt noch verweigert werden.

Beim Kapitel „Militärbildungswesen“ werden besonders Wünsche betreffs des Bildungswesens geäußert und dann der Etat des Landheeres bewilligt, desgleichen der Marineetat und die nächste Sitzung auf Donnerstag verlegt.

Berlin, 16. März. Nachdem wegen Beschäftigungsfähigkeit eine neue Sitzung anberaumt worden war, wurde in dieser die Weiterberatung des Branntwein-Monopols zunächst zur Beratung des Branntwein-Gesetzes in der Ausschuss-Ende geführt und das Gesetz in der Ausschussfassung angenommen. Es folgt die Beratung des Gesetzes über die Änderungen im Finanzwesen.

Reichsfinanzminister Dr. Hermes (von den Kommunisten und Unabhängigen mit lauten Zurufen „Sektminister“ begrüßt) führt aus, daß in keinem Lande die Steuerbelastung so hoch sei, wie in Deutschland. Trotzdem werde in Frankreich immer noch das Gegenteil auf Grund tendenziöser und vornehmlich Grundbesitz- und Vermögenssteuern behauptet. Es sei aber nötig, sich von der Illusion freizumachen und unbefangenen Verhältnissen des Gegners zu prüfen. Die neuen Steuerentwürfe legen dem deutschen Volke gewaltige Steuerlasten auf. Ein Mehr würde

nach dem derzeitigen Stande der Wirtschaft untragbar sein. Das von den Parteien angenommene Steuerkompromiß habe erreicht, daß das Verhältnis von Besitz- und Verbrauchsbelastung richtiggestellt werde. Demnach werde das Zwangsanleihegesetz vorgelegt werden, das daneben auch die Möglichkeit einer freiwilligen Anleihe offen halte. Immer noch könne die Papiergeldwirtschaft nicht nachdrücklich eingedämmt werden; aber es sei unsinnig zu behaupten, Deutschland entwerfe absichtlich seine Finanzen, um dadurch die Reparationsleistungen unmöglich zu machen. Eine Folge des Marksturzes sei ja doch die Verteuerung der notwendigen Lebensmittel und die Gefahr des Erliegens der deutschen Industrie, die immer größere Not habe. Rohstoffe einzukaufen, eine vernünftige Abgrenzung der für Deutschland aus dem Friedensvertrag sich ergebenden Leistungen und die Größe des von Deutschland bereits Abgegebenen werde erst ersichtlich, wenn man berücksichtige, wie durch den Friedensvertrag Deutschlands Wirtschaft verstimmt wurde. Durch Landabtrennungen sei ihr mehr als ein Sechstel des deutschen Erntevertrages und ein harter Teil der Kohlenförderung entzogen worden, während oben- und drein noch Deutschland von den ihm gebührenden Kohlen nach dem Abkommen von Spa ein Viertel abliefern müsse; zwei Drittel der Eisenproduktion und fast die gesamte Zinkproduktion seien verloren gegangen. Aber nichts erschwere Deutschlands Entschluß zur Erfüllung seiner Verpflichtungen so sehr als die Entwertung des Geldes. In Cannes sei Erleichterung versprochen worden, und man könne nur hoffen, daß eine Regelung bevorstehe. Die eilenden Finanzminister hätten in Paris den Gedanken einer großen internationalen Anleihe erwogen, und die deutsche Regierung werde diesen Gedanken prüfen. Auf dem bisherigen Wege sei jedenfalls die für alle Völker notwendige Stabilität nicht zu erzielen. Deutschland werde sein Möglichstes tun, um durch Steigerung der Einnahmen und Beschränkung der Ausgaben an der Befriedung der Finanzen mitzuwirken. Der Minister schließt mit einem Appell, die Steuerentwürfe möglichst bald anzunehmen, damit die neuen Quellen bald zu fließen beginnen. Scheitern die Bemühungen, wieder ein gutes Verhältnis zwischen den Völkern zu schaffen, so ist das nicht die Schuld des deutschen Volkes. (Lärmende Stürze auf der äußersten Linken, ostentativer wiederholter Beifall im Zentrum.)

Abg. Bernstein (Soz.): Die Zustimmung zu den Steuerentwürfen ist uns nicht leicht geworden. (Lachen links.) Aber jeder, der die Verantwortung trägt, muß auch den notwendigen Nachdruck setzen. Die Kosten des deutschen Volkes müssen getragen werden, wenn wir nicht durch den Zusammenbruch weit größere Kosten auf uns laden wollen. Bei den Sachwerten zuzugreifen, gebot Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Die Lenkung hängt nur vom Stande der Voten ab. An eine völlige Befreiung der Zwangswirtschaft kommt jetzt nicht gedacht werden. Die Verbrauchssteuern sind uns durch das Londoner Ultimatum ausdrücklich vorgeschrieben worden. Ohne ein Kompromiß wäre die Steuern aber nicht zu erlangen. Werde die Auflösung des Reichstages notwendig, so werden die Sozialdemokraten auf dem Posten sein. Sie lehnen es aber ab, auf die Auflösung hinzuwirken. Die Zwangsanleihe sei zur Verringerung des Notenumlaufes notwendig. Ueber ihre Form werde aber noch zu verhandeln sein.

Abg. Dr. Helfferich (Dnt.): Durch die Rede Bernsteins wird bestätigt, daß die zahlreichsten Bitter dieses Kindes mit trauriger Miene um die Wiege herumstehen. Wir lehnen das ganze Gesetz ab, nehmen aber für uns in Anspruch, im Anschluß gründliche und positive Arbeit geleistet zu haben. Wir machen keine Politik der Veränderung oder der Negation. Draußen im Lande versteht man uns; da liegt unsere Zukunft. Niemand von uns verkennt den bitteren Kampf, alle Steuerquellen bis zur Grenze des Möglichen in Anspruch zu nehmen. Aber selbst durch das Kompromiß kann die Politik der Erfüllung nicht befriedigt werden. Eine Gefühlsregung kann nur kommen mit der Wiederherstellung der Staatsautorität, Ordnung und Sparsamkeit müssen die beiden Reimotive sein. Jetzt ist eine Gefühlsregung nicht denkbar. Die Reparationssumme muß der Leistungsfähigkeit Deutschlands angepaßt werden. Der Reichsfiskus ist nicht der Mann, der die Politik der Erfüllung zu einem guten Ende führen kann. Die Erfüllungspolitik wird durch den Reichsfiskus nicht zusammengebrochen. Deutschland ist das meistbesteuerste Land der Welt und die Reichsregierung tut nichts dazu, dies draußen bekannt zu machen. Unsere Steuern gehen um das Vielfache über die englischen und französischen Steuern hinaus. Ein Reichsfiskaler Dr. Wirth ist nur denkbar bei einer Koalition, bei der die Sozialdemokratie die erste Geige spielt. Die Deutsche Volkspartei schlägt durch ihre Be-

Die Einkommensteuer.

Zahlungen im Jahre 1922.

Rechnungsjahr 1920, Rumpfrechnungsjahr 1921, Vorauszahlung 1922.

Der Reichsminister der Finanzen teilt mit:

Im Publikum herrscht vielfach noch Unklarheit über die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1922. Die Steuerpflichtigen sind nach dem Einkommensteuergesetz verpflichtet, bis zum Empfang des Steuerbescheides für das Rechnungsjahr 1922, der im Frühjahr 1923 zugestellt werden wird, auf die Steuerschuld dieses Jahres am 15. Februar 1922, 15. Mai 1922, 15. August 1922 und 15. November 1922 Vorauszahlungen in Höhe von je ein Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten.

Diese Vorauszahlungen richten sich bis zur Aufstellung des Steuerbescheides für 1921 — die Vorauszahlung für 1921 erfolgt unmittelbar im Anschluß an die mit dem 15. März 1922 zu Ende gehende Frist für die Abgabe der Steuererklärungen — nach dem Steuerbeitrag, der sich aus dem jetzt zugewiesenen Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1920 ergibt. Die vielfach geäußerte Ansicht, daß die am 15. Februar 1922 fällige Rate die letzte Rate der vorläufigen Einkommensteuer für 1921 bildet, ist unrichtig; die Einkommensteuer für 1921 bezieht sich infolge der Umstellung des Veranlagungszeitraumes auf das Kalenderjahr nur auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1921. Die Rate vom 15. Februar 1922 ist daher bereits eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für 1922, die im Frühjahr 1923 veranlagt wird. Die Vorauszahlungen sind in bar zu entrichten. Für die Steuerpflichtigen, die Arbeitnehmer sind und deshalb dem Steuerabzug unterliegen, kommt eine Anrechnung von Steuermarken und -beträgen, die im Wege des Heberverweisesverfahrens einbehalten worden sind, nicht in Frage. Die im Wege des Steuerabzugs verwendeten Steuermarken und einbehaltenen Beträge sind, soweit sie bis zum 31. März 1921 verwendet oder einbehalten worden sind, auf die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 an Zahlungs Statt hinzugeben. Die für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1921 verwendeten Steuermarken, die bis zum 31. März 1922 eingereicht sind, werden auf die für das Rechnungsjahr 1921 zu entrichtende Einkommensteuer angerechnet und die von Lohn- oder Gehaltsbezüglern des Kalenderjahres 1922 nach dem 31. Dezember 1921 einbehaltenen Steuerbeträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres 1922 auf die Einkommensteuer für dieses Jahr angerechnet.

Im Hinblick auf die neben der Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1922 bestehende Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 und die Verpflichtung zur Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 besteht folgender Rechtszustand:

I. Für das Rechnungsjahr 1920.

(Vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.)

Für diese Zeit ist zu zahlen der in dem jetzt für das Rechnungsjahr 1920 zugewiesenen Steuerbe-

scheid festgesetzte Steuerbetrag. Auf diesen Betrag werden jedoch angerechnet:

1. die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig entrichtete Einkommensteuer,
2. bei Lohn- und Gehaltsempfängern die im Wege des Steuerabzugs bis zum 31. März 1921 einbehaltenen Beträge.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem im Steuerbescheid festgesetzten Steuerbetrag und der für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig entrichteten Einkommensteuer oder den im Wege des Steuerabzugs bis zum 31. März 1921 einbehaltenen Beträgen ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

II. Für das „Rumpfrechnungsjahr“ 1921.

(Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1921.)

Für diese Zeit sind vorläufig zu zahlen drei Viertel des in dem jetzt zugewiesenen Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1920 angeforderten Steuerbetrages. Auf die hiernach für die angegebene Zeit vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer wird der etwa bisher bereits für diese Zeit vorläufig entrichtete Betrag angerechnet.

Lohn- und Gehaltsempfängern, die im Kalenderjahr 1921 lediglich Arbeitslohn in Höhe von nicht mehr als 24 000 M. bezogen haben oder bei denen im Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1920 der auf die Zahlung der vorläufigen Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 bezügliche Satz gestrichen ist, ist die vorläufige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 gestundet. Soweit sie Arbeitslohn von mehr als 24 000 M. im Kalenderjahr 1921 bezogen haben oder neben dem Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen bezogen haben, ist die vorläufige Einkommensteuer in Höhe von 10 v. H. des Arbeitslohnes gestundet. In diesem Falle ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorläufig zu entrichtenden Betrag und dem Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes in bar zu entrichten. Im Wege des Steuerabzugs bis zum 31. Dezember 1921 einbehaltenen Beträge werden auf diesen Unterschiedsbetrag nicht in Zahlung genommen; jedoch sind die bis zum 31. Dezember 1921 verwendeten Steuermarkenblätter bis zum 31. März 1922 einzureichen.

III. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1921.

Für diese Zeit sind am 15. Februar 1922, 15. Mai 1922, 15. August 1922, 15. November 1922 und bis zum Empfang des im Sommer zu erwartenden Steuerbescheides für das Rechnungsjahr 1921 je ein Viertel des in dem Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1920 festgesetzten Steuerbetrages als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1922 zu leisten.

Lohn- und Gehaltsempfängern, die im Kalenderjahr 1921 nur Arbeitslohn in Höhe von nicht mehr als 24 000 M. bezogen haben, und die im Kalenderjahr 1922 voraussichtlich nur Arbeitslohn in Höhe von nicht mehr als 50 000 M. beziehen werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag vom Finanzamt oder der Steuerbehörde gestundet. Für die Begründung des Antrages genügt, soweit nicht schon die bloße Angabe des Lohn- und Gehaltsempfängers, doch er Beamter, Angestellter usw. sei, der ständigen Besoldung glaubhaft erscheint, die Vorlage oder Vorzeichnung des Steuerbuchs oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers darüber, daß der Lohn- oder Gehaltsempfänger im Kalenderjahr 1922 voraussichtlich keinen höheren Arbeitslohn als 50 000 M. beziehen wird.

Lohn- und Gehaltsempfängern, die höheren Arbeitslohn oder neben Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen beziehen, werden die Vorauszahlungen in Höhe von 10 v. H. des Arbeitslohnes auf Antrag vom Finanzamt oder der Steuerbehörde gestundet.

trifft auch auf die öffentliche Submission von Bauarbeiten zu. Zum Klassenkampf ist das Handwerk nicht bereit. Es sucht nach dem sozialen Ausgleich mit den Arbeitnehmern und ist erfüllt von mehrerem Gemeinschaftsgeist. Die Abg. Mohrbutter (Dnt.), Conrad (Dnt.) und Wirth (Deutsche Sp.) bringen Wünsche für das Handwerk zur Sprache. Letzterer verlangt u. a. Schonung der Interessen von Handwerk und Gewerbe bei der Gewerbesteuer. Minister Siering stellt fest, daß die Zahl der unterliegenden Gewerbetreibenden in letzter Zeit beträchtlich gestiegen sei. Die Durchschnittszahl für das ganze Reich betrage 7,7 vom Tausend, für Berlin 13,6. Die Einrichtung besonderer Kleinhandelskammern hält er für unzumutbar. Abg. Treu (Wirtschaftspartei) fordert steuerliche Schonung des Handwerks und Kleinhandels. Die Gewerbesteuer müßte ein Existenzminimum freilassen, das dem Einkommen eines Arbeitnehmers entspreche. Abg. Lüdemann (Soz.) erörtert den Ruf der Gewerbetreibenden zur Verringerung der Last der Presse. Ohne Zwangswirtschaft sei eine Verbesserung und Verringerung der Papierbeschaffung nicht zu erreichen. Damit schließt die Besprechung des ersten Abschnittes. Die Abstimmungen werden zurückgestellt.

Es folgt der Abschnitt Verkehrswesen. Abg. Osteroth (Soz.): Wir wünschen eine Interessengemeinschaft der preussischen Militärverwaltung mit der Reichseisenbahn, womit die Eisenbahnen unabhängig von den privaten Kohlenbergwerken werden. Der Umfahrungsplan Duisburg-Aubort darf unter keinen Umständen dem Privatkapital preisgegeben werden. Der Redner kritisiert dann scharf die Geschäftspraxis des Kohlenpudels.

Preussischer Landtag.

Berlin, 15. März. Zweite Beratung des Handelsetats. Abg. Althaus (Zit.): Das deutsche Handwerk steht nicht an seiner Stelle bei den Befreiungen, der deutschen Arbeit in der Welt wieder Geltung zu verschaffen. Es leistet wahre Wiederaufbauarbeit. Mit der Sozialisierung des Handwerks hat es noch gute Wege. Bei der Förderung der Genossenschaften muß Rücksicht genommen werden auf das selbständige Handwerk. Das

Handwerk ist nicht der Mann, der die Politik der Erfüllung zu einem guten Ende führen kann. Die Erfüllungspolitik wird durch den Reichsfiskus nicht zusammengebrochen. Deutschland ist das meistbesteuerste Land der Welt und die Reichsregierung tut nichts dazu, dies draußen bekannt zu machen. Unsere Steuern gehen um das Vielfache über die englischen und französischen Steuern hinaus. Ein Reichsfiskaler Dr. Wirth ist nur denkbar bei einer Koalition, bei der die Sozialdemokratie die erste Geige spielt. Die Deutsche Volkspartei schlägt durch ihre Be-

Außersheim. Die Frage der
nung der Zahnabbaun zum Niederwalde
mel ist noch nicht geklärt. Die Bürgerchaft
bisher annähernd 1/2 Million Mark dafür
zeichnei. Der Fahrpreis soll sich nach d

dem Badestimmung. Verfügt die in 1900...

Originaldecken und Silberpakete
Zu haben in den Geschäften!

Die Sportsanhänger, hauptsächlich Fußballer, eine eigene Kandidatenliste aufgestellt.

Die Sportsanhänger, hauptsächlich Fußballer, eine eigene Kandidatenliste aufgestellt.

gclaudb

